

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

Zu GZ.LA.IV/1-315/87-1962.

Betrifft: Gesetzentwurf, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung - nö.AO); Vorbegutachtung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Gemäß Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung, Landesamtsdirektion, vom 3. Oktober 1962, LAD.-197/11-II-1962, ist jeder Regierungsvorlage eines Landesgesetzes eine Abschrift der Vorbegutachtung durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes anzuschließen. Im folgenden wird daher die im Wege des Bundesministeriums für Finanzen unter Zl.51.955-6/62 vom 23. Mai 1962 übermittelte Äußerung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu § 220 des Entwurfes einer niederösterreichischen Abgabenordnung wiedergegeben:

"Nach Abs.2 kann ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden. Demgegenüber bestimmt § 299 Abs.3 der Bundesabgabenordnung, daß die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes nur aufgehoben werden darf, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist. In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf heißt es, daß diese Bestimmung 'mangels der Einrichtung von Berufungssenaten' nicht übernommen wurde.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag diesen Standpunkt der Erläuternden Bemerkungen nicht anzuerkennen. Der § 299 Abs.3 der Bundesabgabenordnung wurde nicht im Hinblick auf die Besonderheiten der Berufungssenate bei den Finanzlandesdirektionen in das

genannte Bundesgesetz aufgenommen, sondern vielmehr, um eine völlige Durchbrechung der materiellen Rechtskraft auszuschließen. Diese Forderung gilt für die Oberbehörden im Sinn des vorliegenden Entwurfes ebenso wie für die Berufungssenate der Finanzlandesdirektionen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst muß sich daher mit aller Entschiedenheit dafür aussprechen, daß eine dem § 299 Abs.3 der Bundesabgabenordnung entsprechende Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wird."

Es wird bemerkt, daß der Forderung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst durch Aufnahme eines neuen Abs.3 in den § 220 des Gesetzentwurfes vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Zu sonstigen Bestimmungen der niederösterreichischen Abgabenordnung wurde seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Zuge des Vorbegutachtungsverfahrens nicht Stellung genommen.